

**Vertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von
Entnahmestellen im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) mit
elektrischer Energie**

zwischen

Verteilnetzbetreiber

**SSW Netz GmbH
Marienstraße 1
66606 St. Wendel**

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Netznutzer

- nachstehend „Netznutzer“ genannt -

1 Vertragsdaten

Vertragsbeginn:	TT.MM.JJJJ
Entnahmespannung:	ZZ kV
Messspannung:	ZZ kV
Messverfahren:	Lastgang
Zählpunktbezeichnung:	DE.....

2 Vertragsgegenstand

2.1 Begriffe

Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist derjenige, der mit seiner elektrischen Anlage unmittelbar an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

Anschlussnutzer

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.

Bilanzkreisverantwortlicher

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis.

Kunde

Kunde im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der elektrische Energie von einem Lieferanten bezieht.

Lieferant

Natürliche oder juristische Person, die über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt.

Netzbetreiber

Natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes.

Netznutzer

Natürliche oder juristische Person, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeist oder daraus bezieht.

Messstellenbetreiber

Netzbetreiber oder Dritter gem. § 3 Nr. 26a EnWG, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt.

Messdienstleister

Dritter gem. § 9 Abs. 2 MessZV, der die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

- 2.2 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den jeweils geltenden Rechtsverordnungen als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 2.3 Die Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, sind unter Ziffer 1 aufgeführt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 2.4 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

3 Voraussetzung der Netznutzung

- 3.1 Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages kann entfallen, wenn die Bedingungen der Anschlussnutzung gesetzlich geregelt sind.

Für Anschlussnutzer in höheren Spannungsebenen als in Niederspannung ist grundsätzlich ein Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

- 3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in gesonderten Verträgen zwischen einem Lieferanten und dem Netznutzer zu regeln. Der Netznutzer versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netznutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen des Netznutzers in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber den (Sub-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Anschlussnutzer in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Netznutzer benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Zuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

4 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 4.1 Die Abwicklung der Netznutzung und Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.1 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 4.3 Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form mit. Es gelten die Bestimmungen der GPKE.

Der Netznutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von diesem Vertrag berührten Entnahmestellen zu jedem Zeitpunkt der Netznutzung vom Netzbetreiber eindeutig einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet werden können.

- 4.4 Die An-/Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber wird eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

- 4.5 Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Entnahmestellen.

Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netznutzer verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen.

- 4.6 Will der Netznutzer die beschriebenen Aufgaben gemäß Ziffer 4.3 bis 4.5 nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf den Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

- 4.7 Änderungen sonstiger wesentlicher Daten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.8 Sofern der Netznutzer einen Anspruch auf Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netznutzers dem Bilanzkreis des Grundversorgers, der die Ersatzversorgung übernimmt zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind.
- 4.9 Sofern der Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG hat und über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung der Entnahme vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Ersatzbelieferung des Anschlussnutzers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Ersatzbelieferung unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Ersatzbelieferung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

Das Entgelt für diese Ersatzbelieferung bestimmt sich nach billigem Ermessen und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (insbesondere Umsatz- und Stromsteuer, sowie Aufschläge (EEG, etc.)). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung. Im Regelfall bedient sich der Netzbetreiber des Grundversorgers für die Ersatzbelieferung.

5 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i. V. m. §12 StromNZV.
- 5.2 Die Standard-Lastprofile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Standardlastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausible Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Anschlussnutzers auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verlangen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats mit.

6 Messeinrichtungen und Datenverarbeitung

Gemäß § 21b Abs.1 EnWG ist Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen (Messstellenbetrieb) sowie die Messung der gelieferten Energie grundsätzlich Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers gem. § 21 Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern; Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, finden die Ziffern 6.6, 6.8, 6.9 und 6.10 in jedem Fall Anwendung.

6.1 Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 MessZV Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber stellt die für die Messung und bei lastganggemessenen Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.2 Bei lastganggemessenen Entnahmestellen erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel werktäglich an den Lieferanten. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jeweils abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags.

6.3 Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung bzw. ein GSM-Modem sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Fernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.

6.4 Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseterminus für den Netznutzer, zu beachten.

Der Netzbetreiber kann Zwischenablesungen veranlassen oder den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzer, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6.5 Der Lieferant und der Netznutzer können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen soweit nichts anderes festgelegt ist.

6.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Abnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend der VDE-Anwendungsregel E VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom (MeteringCode).

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.7 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.6 Anwendung.
- 6.8 Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die Messwerte (Primärwerte) vom Netzbetreiber mit einem Aufschlag versehen, an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Trafoverluste wird ein mengenmäßiger Aufschlag von 3 % berechnet.
- 6.9 Entnahmestellen ohne Messung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber geschätzt und der ermittelte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zugrunde gelegt.
- 6.10 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

7 Jahresmehr- und Jahresmindermengen bei Standardlastprofilkunden

- 7.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 7.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Netznutzer diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Netznutzer in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen werden gemäß StromNZV § 13 berechnet und im Internet veröffentlicht.
- 7.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte (stichtagsbezogene Ablesung).

8 Entgelte / Preisanpassung

- 8.1 Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 3. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt entsprechend den von dem Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Preisen und der „**Preisregelung Netznutzung**“ (**Anlage 1**).

Individualisierte Entgelte nach §19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

- 8.2 Es wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der elektrischen Anlagen mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilo-wattstunden (kvarh) gemäß den von dem Netzbetreiber im Internet veröffentlichten oder in der „**Preisregelung Netznutzung (Anlage 1)**“ angegebenen Entgelten.

- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt die Netzentgelte anzupassen. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 17 Abs 3 ARegV.

- 8.4 Der Netzbetreiber wird entsprechend § 27 StromNEV die Netzentgelte auf seiner Internetseite veröffentlichen. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder nicht auf der Grundlage der im Rahmen der Anreizregulierung festgestellten Erlösobergrenze erhoben werden, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie CO₂-Abgaben bzw. Steuern.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 8.5 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

Unterschreitet der Durchschnittspreis der elektrischen Energie (inkl. Netznutzung) den Grenzpreis der Konzessionsabgabenverordnung (KAV vom 09.01.1992, in der Fassung vom 22.07.1999, § 2 Abs. 4, zuletzt geändert durch die Niederspannungsanschlussverordnung) so ist hierüber ein schriftlicher Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch ein Wirtschaftsprüferattest zur Verfügung zu stellen.

Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Netznutzer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 8.6 Für die Erstattung entgangener Erlöse, die aus einem individuellen Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV resultieren, stellt der Netzbetreiber ein gesondertes bundeseinheitliches Entgelt durch einen Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 9 KWKG in Rechnung.
- 8.7 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1 Die Rechnungslegung erfolgt gemäß Ziffer 4 b) der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) ausschließlich in elektronischer Form durch die Nachrichtentypen INVOIC und REMADV.

Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich je Zählpunkt ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Letzverbrauchern monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letzverbrauchern nach seiner Wahl monatliche Abschlagszahlungen vom Netznutzer zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresverbrauchsmengen) kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

Die monatliche Abrechnung der RLM-Letzverbraucher erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 10 bei Lastprofilkunden in der Regel jährlich, bei Anschlussnutzern mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

- 9.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Abrechnung erfolgt über das Verfahren per Lastschriftinzugsverfahren oder per Banküberweisung mit Terminstellung.
- 9.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 9.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbehebungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

10.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in geeigneter Weise soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, bemüht sich der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung zu benachrichtigen.

Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt eine Unterrichtung nur, wenn der Netznutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und diese mit dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Der Netznutzer, der auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen ist, hat selbst Abhilfemaßnahmen vorzunehmen (z.B. USV-Anlagen).

Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- c. zu gewährleisten, dass Störungen Anderer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

10.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, die den Netzanschluss und die Netznutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Diese gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Netznutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10.5 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung gemäß § 24 (Abs. 3) NAV auch auf schriftliches Verlangen des Lieferanten unterbrechen. Der Netzbetreiber wird nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen. Für eine unberechtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung haftet der Lieferant gegenüber dem Anschlussnutzer und stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei. Der Auftrag zur Sperrung wird über ein vom Netzbetreiber bereitgestelltes Formular erteilt. Dieses stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung. Die Preise für eine Sperrung sind der Internetseite des Netzbetreibers zu entnehmen.

In den Fällen der Ziffer 10.4 und 10.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Netznutzung dem Netznutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant in Fällen der Ziffer 10.5 zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

- 10.6 Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.7 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3 bis 10.5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netznutzer oder in den Fällen der Ziffer 10.5 der Lieferant die Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netznutzung erstattet hat.

11 Haftung

- 11.1 Der Netzbetreiber haftet für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- 11.2 Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Abs. 11.1 nicht eingreift, haftet der Netzbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.3 Die Haftung im Falle des Abs. 11.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 500.000 Euro pro Schadensfall und Jahr beschränkt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 11.4 Die in den Absätzen 11.2 und 11.3 genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung ist bei leichter Fahrlässigkeit jedoch auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare vertragstypische Risiken und in der Höhe auf 500.000 € beschränkt.
- 11.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- 11.6 Die in den Absätzen 11.1 bis 11.5 genannten Ausschlüsse und/oder Beschränkungen der Haftung gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

12 Sicherheitsleistung

- 12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 12.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,

- c. die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhardt, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - d. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.
- 12.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 12.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 12.5 Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 12.6 Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Netznutzungsvertrag tritt entsprechend Ziffer 1 (Vertragsbeginn) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 8.4 bleibt unberührt.
- 13.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 13.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 13.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, VDE-Anwendungsregel E VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom (MeteringCode) sowie die Grundversorgerverordnung (GVV) ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 14.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 14.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 14.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 14.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragspartner und die Anschriften sind unter „**Ansprechpartner**“ (**Anlage 2**) aufgeführt.

15 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlage:

Anlage 1 Preisregelung Netznutzung

Anlage 2 Ansprechpartner

St. Wendel, den

.....
Ort, Datum

.....
SSW Netz GmbH

.....
Netznutzer